

Grenzänderungsvertrag
zwischen der Stadt Oberursel (Taunus)
und der Gemeinde Oberstedten (Taunus)

Die Stadt Oberursel (Taunus), vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Heinrich Beil und
Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer Karlheinz Pfaff

und

die Gemeinde Oberstedten (Taunus), vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch

Bürgermeister Hans Mess und
Ersten Beigeordneten Hans Walter Martin

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) vom 21.12.1971

und

der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberstedten (Taunus) vom 02.12.1971 und 21.12.1971

gemäß den §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der derzeit geltenden Fassung den folgenden

Grenzänderungsvertrag:

§ 1

Eingliederung, Stadtteilbezeichnung, Rechtsfolgen

- (1) Die Gemeinde Oberstedten (Taunus) wird spätestens zum 01.07.1972 in die Stadt Oberursel (Taunus) eingegliedert und führt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Stadt Oberursel (Taunus) - Stadtteil Oberstedten“. Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.
Der Stadtteil Oberstedten bildet einen Ortsbezirk. Eine Neuwahl findet nicht statt.
- (2) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird mit dem Tage der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oberstedten (Taunus).
- (3) Soweit für Rechte und Pflichten der Einwohner die Wohn- oder die Aufenthaltsdauer maßgebend ist, werden die unmittelbar vor dem Eingliederungstag in der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) liegenden Zeiten hinzugerechnet. Für juristische Personen gilt diese Regelung sinngemäß.

§ 2

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) gilt ab 01.01.1974 auch im Stadtteil Oberstedten. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt im Stadtteil Oberstedten das Ortsrecht der seitherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) bestehen.
Diese Grundsätze gelten, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Bestimmungen enthält.
- (2) Im Gebiet des Stadtteils Oberstedten bleibt die Hauptsatzung der ehemaligen Gemeinde Oberstedten (Taunus) bezüglich der von der Eingliederung nicht betroffenen Satzungssteile über den Eingliederungstag hinaus bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus), längstens bis zum 31.12.1973, bestehen.
- (3) In die Bekanntmachungsbestimmung der neuen Hauptsatzung soll eine Regelung über Hinweise an Bekanntmachungstafeln entsprechend dem § 5 Abs. 3 der zur Zeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus) aufgenommen werden. Der Ortsbeirat schlägt die Standorte für die in diese Regelung aufzunehmenden Hinweistafeln vor.

§ 3

Ortsbeirat

- (1) Für den Stadtteil Oberstedten wird mit dem Tage der Eingliederung ein Ortsbeirat geschaffen. Bis zur Wahl des Ortsbeirates besteht dieser aus den zur Zeit der Eingliederung amtierenden Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Oberstedten wird - unbeschadet der Übergangsregelung des Abs. 1 - auf neun festgelegt, sofern nicht eine künftige gesetzliche Regelung eine höhere Zahl zulässt.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsbeirates richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere zu beteiligen bei
 - a) der Pflege des Ortsbezirks und der örtlichen Geschichte,
 - b) der Vergabe aller jetzigen und künftigen Sozialwohnungen einschließlich aller Altenwohnungen,
 - c) der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) der Aufstellung bzw. Ergänzung des Straßenverzeichnisses zu § 5 der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Straßenreinigung,
 - e) der Vergabe der im Ortsbezirk gelegenen gemeindeeigenen Erbbauplätze,

- f) der Vergabe der Jagdpacht,
 - g) der Benennung von Straßen im Ortsbezirk,
 - h) der Nutzung gemeindeeigener Gebäude,
 - i) der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke.
- (4) Für die Zeit vom Tage der Eingliederung bis zur Wahl des Ortsbeirates entsendet dieser aus seiner Mitte je einen Vertreter der im Ortsbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Organe der Stadt Oberursel (Taunus). Hat ein Vertreter des Ortsbeirates eine gegenüber der Mehrheit des jeweiligen Organs abweichende Meinung, kann er verlangen, dass seine Auffassung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (5) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz wie die Stadtverordneten der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 4

Außenstelle der Verwaltung

- (1) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Oberstedten wird mit dem Tage der Eingliederung eine Außenstelle der Stadtverwaltung Oberursel (Taunus) eingerichtet. Hier finden regelmäßig Sprechstunden statt, deren Umfang den jeweiligen Bedürfnissen der Einwohner Rechnung tragen muss. Die Außenstelle der Verwaltung kann nur mit Zustimmung des Ortsbeirates aufgehoben werden.
- (2) Der Außenstelle werden Aufgaben übertragen, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung mit den Einwohnern von dort zu erfüllen sind. Die Einheit der Verwaltung darf hierdurch nicht gefährdet werden.
- (3) In der Außenstelle sind vorzugsweise Bedienstete der bisherigen Gemeinde Oberstedten zu beschäftigen.

§ 5

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) werden vom Tage der Eingliederung an unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Oberursel (Taunus) übernommen.

§ 6

Ortsgericht, Schiedsmann, Jagd, Standesamt

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird sich darum bemühen, dass der Stadtteil Oberstedten eigener Ortsgerichtsbezirk, eigener Schiedsmannsbezirk und eigener Jagdbezirk bleibt. Vor der Besetzung des Ortsgerichts und der Schiedsmannstellen und vor der Verpachtung des Jagdbezirks ist der Ortsbeirat zu hören.
- (2) Für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Oberursel (Taunus) wird ein einheitlicher Standesamtsbezirk gebildet.
- (3) Die Stimmbezirke im Stadtteil Oberstedten sollen nach Möglichkeit mit den Grenzen des Stadtteils übereinstimmen.

§ 7

Soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen, Vereine

- (1) Die im Stadtteil Oberstedten bestehenden sozialen Einrichtungen und die Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen werden in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen, Vereine und Veranstaltungen im übrigen Stadtgebiet gefördert. Hierbei ist sicherzustellen, dass gegenüber dem bisherigen Förderungsumfang keine Verschlechterung eintritt, es sei denn, dass die Haushaltssituation dazu zwingt.
- (2) Die Benutzung der Taunushalle und des künftigen Sportzentrums bleiben grundsätzlich vorzugsweise den Vereinen des Stadtteils Oberstedten vorbehalten.
- (3) Die von der Gemeindeschwester betreute Sozialstation im Altenwohnheim mit ihren Einrichtungen bleibt grundsätzlich vorzugsweise Bürgern des Stadtteils Oberstedten vorbehalten.

§ 8

Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben nach dem Brandschutzhilfleistungsgesetz (BrSHG) vom 05.10.1970 werden von der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)“ einheitlich für das gesamte Stadtgebiet wahrgenommen.
- (2) Die derzeitige Freiwillige Feuerwehr Oberstedten (Taunus) bleibt nach der Eingliederung als Teil der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)“ im Gebiet des Stadtteils Oberstedten als Löschzug bestehen.
- (3) Dieser Löschzug wird aufgrund der Verpflichtung der Stadt Oberursel (Taunus) nach dem BrSHG ausgestattet. Änderungen der bei der Eingliederung der Gemeinde vorhandenen Ausstattungen (Fahrzeuge und Geräte) können nur nach Anhörung des Ortsbeirates vorgenommen werden.

- (4) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oberstedten (Taunus) können sich gemäß § 12 BrSHG in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) vom 30.06.1969 in einem Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenschließen.

§ 9

Die Friedhöfe

Die Friedhöfe im Stadtteil Oberstedten bleiben grundsätzlich den Bewohnern dieses Stadtteils vorbehalten. Die Benutzung des Waldfriedhofes der Stadt Oberursel (Taunus) steht frei.

§ 10

Öffentliche Abgaben

(1) Steuern, Steuersätze

Die Steuern und die Steuersätze im Stadtteil Oberstedten werden denen der Stadt Oberursel (Taunus) wie folgt angepasst:

- a) Grundsteuer A mit Wirkung vom 01.01.1973;
- b) Grundsteuer B mit Wirkung vom 01.01.1976;
- c) Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit Wirkung vom 01.01.1976;
- d) Wegfall der Mindestgewerbesteuer ab 01.01.1973;
- e) Lohnsummensteuer mit Wirkung vom 01.01.1973 mit 250 %, ab 01.01.1976 mit dem vollen Hebesatz;
- f) Getränkesteuer mit Wirkung vom 01.01.1975;
- g) Hundesteuer mit Wirkung vom 01.01.1975;
- h) Vergnügungssteuer mit Wirkung vom 01.01.1973.

(2) Gebühren, Beiträge

Für Gebühren und Beiträge gilt die in § 2 Abs. 1 getroffene Regelung mit folgenden Ausnahmen:

- a) Für die Wasserverbrauchsgebühren gilt als Ablesestichtag für die Umstellung der 01.11.1972. Für die Kanalbenutzungsgebühren gilt als Ablesestichtag für die Umstellung der 01.11.1973.

- b) Die Gemeinde Oberstedten beabsichtigt, bis zur Eingliederung eine Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen zu erlassen. Falls dies nicht mehr möglich sein wird, werden die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtteil Oberstedten entsprechend den örtlichen Verhältnissen im Rahmen der Gebührenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen festgesetzt. Die Gebühren bzw. die privatrechtlichen Entgelte für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtteil Oberstedten können bis zum 31.12.1977 durch Änderung oder Ergänzung einer Gebührenordnung nur insoweit erhöht werden, als es die Erweiterungen der Anlagen, der neue Waldfriedhof oder allgemeine Kostensteigerungen erforderlich machen. Die Angleichung ist ab 01.01.1978 innerhalb der dann folgenden fünf Jahre stufenweise durchzuführen. Notwendige Gebührenerhöhungen durch Erweiterungen der Anlagen oder allgemeine Kostensteigerungen bleiben hiervon unberührt.
- c) Die Kanalanschlussgebühren bleiben im Stadtteil Oberstedten bis zum 31.12.1972 unverändert. Mit Wirkung vom 01.01.1973 werden an deren Stelle Kanalanschlussbeiträge entsprechend der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Kanalbenutzungsgebühren eingeführt.
- d) Die Wasseranschlussgebühren bleiben im Stadtteil Oberstedten bis zum 31.12.1972 unverändert. Mit Wirkung vom 01.01.1973 werden an deren Stelle Wasseranschlussbeiträge entsprechend der Anlage zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH eingeführt.

§ 11

Rücklagen, Schlüsselzuweisungen

- (1) Die am Tage der Eingliederung vorhandenen Rücklagen einschließlich des Barvermögens der bisherigen Gemeinde Oberstedten sind im Sinne ihrer Zweckbindung ausnahmslos im Stadtteil Oberstedten (Taunus) für Investitionen zu verwenden.
- (2) Die sich aus der Verbesserung der Schlüsselzuweisungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG ergebenden Mehreinnahmen aus der Eingliederung der Gemeinde Oberstedten und anderer Gemeinden werden unter Beachtung der Rechte des Ortsbeirates und der in § 12 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen in angemessenem Verhältnis zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen im Stadtteil Oberstedten verwendet.

§ 12

Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) verpflichtet sich, die von der Gemeinde Oberstedten (Taunus) beschlossenen bzw. in Angriff genommenen Maßnahmen fortzuführen. Es handelt sich dabei um folgende Projekte:
 1. Straßenbau:
 - a) Saalburgstraße (von Hauptstraße bis Ecke Schmiedstraße)
 - b) Industriestraße (Endausbau)
 - c) Friedrichstraße
 - d) Zugangsstraße, Friedhof einschließlich Parkplätze
 - e) Ausbau des Weinbergweges
 2. Kanalanschluss Bad Homburg v. d. Höhe
 3. Anlegung eines Waldfriedhofes
 4. Schaffung eines Erholungszentrums - 1. Bauabschnitt
 5. Anbau an die Mehrzweckhalle
 6. Sportzentrum (Rasen- und Hartplatz und die dazugehörigen Anlagen)
 7. Dornbachregulierung (von Datz bis Turnhalle).

- (2) Die Stadt Oberursel (Taunus) erklärt sich bereit, die nachstehenden Investitionsmaßnahmen, deren Verwirklichung von der Gemeinde Oberstedten (Taunus) bis zum Jahre 1980 vorgesehen ist, durchzuführen, soweit die Finanzierung sichergestellt werden kann. Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen:
 1. Straßenbau:
 - a) Ausbau der Wirtschaftswege und Straßen im Zuge des Ausbaues der B 455 und des Taunuszubringers
 - b) Ausbau der übrigen Wirtschaftswege im Rahmen des „Grünen Planes“ (land- und forstwirtschaftliche Wege)
 - c) Ausbau von Wanderwegen
 2. Ausbau des Erholungsgebietes - 2. Bauabschnitt (bis zum Forellengut)
 3. Erschließung der Baugebiete
 - a) „Hinterhof/Hasengärten“
 - b) „Bergweg - Alte Höfe“
 - c) „Steckengärten/Am grünen Weg“
 4. Ortskernsanierung einschließlich Sanierung des alten Eichwäldchens
 5. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses.

- (3) Über Änderungen der vorstehenden Investitionsmaßnahmen und über die zeitliche Rangfolge ist nach Anhörung des Ortsbeirates zu entscheiden.

§ 13 Bauleitplanung

- (1) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) bleiben aufrecht erhalten.
- (2) Die noch nicht abgeschlossenen Planverfahren der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) werden im Sinne der Planungsabsichten zügig weitergeführt. Die Stadt Oberursel (Taunus) wird sich bemühen, den künftigen Stadtteil Oberstedten in seiner Struktur vorwiegend als Wohngemeinde grundsätzlich zu erhalten. Bei der künftigen Stadtplanung sollen die bisher von der Gemeinde Oberstedten (Taunus) entwickelten Unterlagen Berücksichtigung finden.
- (3) Für das gesamte Stadtgebiet ist unverzüglich nach der Eingliederung ein Flächennutzungsplan aufzustellen. Bis zur Rechtswirksamkeit eines neuen Flächennutzungsplanes gelten entsprechende Pläne der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) fort.

Bei der Änderung und Ergänzung rechtsverbindlicher Bebauungspläne und von der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) verabschiedete, noch nicht rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie bei der Aufstellung neuer Bebauungspläne im Bereich der Gemarkung der bisherigen Gemeinde Oberstedten (Taunus) ist der Ortsbeirat zu hören.

- (4) Die im Zuge der weiteren Bauentwicklung und Verflechtung erforderlichen Verkehrsanlagen werden so gestaltet, dass der Durchgangsverkehr von den Wohngebieten ferngehalten wird.
- (5) Die Stadt Oberursel (Taunus) wird sich darum bemühen, dass die Konzession für den Stadtbusbetrieb auch für den Stadtteil Oberstedten ausgedehnt wird. Linienführung und Haltestellen sind nach Anhörung des Ortsbeirates festzulegen.

§ 14 Unterhaltungsmaßnahmen

- (1) Die im Stadtteil Oberstedten (Taunus) jeweils vorhandenen gemeindeeigenen Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Bachläufe und Brücken, die Be- und Entwässerungsanlagen sowie die Sport- und Freizeitanlagen werden in gleicher Weise unterhalten wie die entsprechenden Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet.

Hierbei ist sicherzustellen, dass gegenüber dem bisherigen Unterhaltungsumfang keine Verschlechterung eintritt es sei denn, dass die Haushaltssituation dazu zwingt.

- (2) Der Rathaussitzungssaal ist zu erhalten.

§ 15

Überwachung der Einhaltung des Vertrages

Die Aufsichtsbehörde soll den Vollzug dieses Vertrages überwachen.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung spätestens mit Wirkung vom 01.07.1972 in Kraft, sofern die Hessische Landesregierung keinen anderen Zeitpunkt für die Eingliederung der Gemeinde Oberstedten (Taunus) in die Stadt Oberursel (Taunus) bestimmt.

Oberursel (Taunus), den 23.12.1971

Für die Stadt Oberursel (Taunus)

(Siegel)

Der Magistrat
gez. Beil
Bürgermeister

gez. Pfaff
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Oberstedten (Taunus), den 23.12.1971

Für die Gemeinde Oberstedten (Taunus)

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
gez. Mess
Bürgermeister
gez. Martin
Erster Beigeordneter

Genehmigt aufgrund des § 18 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) mit Wirkung vom 01.04.1972

Bad Homburg v. d. Höhe, den 29.03.1972

(Siegel)

Der Landrat
des Obertaunuskreises
gez. Gilles
Erster Kreisbeigeordneter

- Landeswappen -

Die Gemeinden Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen im Obertaunuskreis werden gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) mit Wirkung vom 01.04.1972 in die Stadt „Oberursel (Taunus)“ im Obertaunuskreis eingegliedert.

Wiesbaden, den 28.03.1972

Für die Hessische Landesregierung
der Hessische Minister des Innern

in Vertretung

gez. Kohl
Staatssekretär